



ENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG

Entschädigungssatzung der Gemeinde Betzendorf

Aufgrund der §§ 10, 44, 54, 55, 58 und 71 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz in der Fassung vom 10. Juni 2021 (Nds. GVBl. S. 368) hat der Rat der Gemeinde Betzendorf in seiner Sitzung am 07. Dezember 2021 folgende Neufassung der Satzung über die Entschädigung der Gemeinde Betzendorf beschlossen:

§ 1 - Allgemeine Aufwandsentschädigung für Ratsherren

(1) Ratsmitglieder erhalten zur Abgeltung ihrer Aufwendungen:

- a) eine monatliche Pauschalentschädigung von 15,00 €.
- b) einen monatlichen Zuschuss in Höhe von 10,00 € für die Beschaffung und Unterhaltung eines mobilen Endgerätes für die digitale Ratsarbeit. Jedes Ratsmitglied kann auf schriftlichen Antrag die gesamten monatlichen Pauschalbeträge für die Anschaffung und Unterhaltung eines mobilen Endgerätes für die restliche Laufzeit der Legislaturperiode in einer Summe ausgezahlt bekommen. Nach der Auszahlung entfällt der monatliche Anspruch auf den Pauschalbetrag bis zum Ende der Legislaturperiode.

(2) Die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 wird jeweils im Voraus für einen vollen Monat gezahlt, auch wenn das Ratsmitglied das Mandat nur für einen Teil des Monats innehatte.

§ 2 - Aufwandsentschädigung für nicht dem Rat angehörende Ausschußmitglieder

(1) Nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder, die in die Ausschüsse berufen worden sind, erhalten einen monatlichen Pauschalbetrag in Höhe von 15 €.

(2) Angehörige der Verwaltung, die aufgrund ihrer hauptamtlichen Tätigkeit Mitglied eines Ausschusses sind oder an einer Sitzung des Ausschusses teilnehmen, stehen keine Aufwandsentschädigungen zu.

§ 3 - Besondere Aufwandsentschädigung der Funktionsträger

(1) Unbeschadet der Regelung nach § 1 erhalten die Bürgermeisterin / der Bürgermeister, die stellvertretenden Bürgermeister und die Beigeordneten für die Wahrnehmung ihrer besonderen Funktionen eine zusätzliche Aufwandsentschädigung.

- (2) Die Aufwandsentschädigung beträgt monatlich
- a) für den Bürgermeister 200,00 €
 - b) für den Gemeindedirektor 200,00 €
 - c) für stellv. Bürgermeister und Beigeordnete 40,00 €
 - d) für den stellv. Gemeindedirektor 30,00 €



(3) Im Falle der Verhinderung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters wird die ihm zustehende Entschädigung bis zum Ablauf des nächsten Monats nach Eintritt des Verhinderungsfalles weitergezahlt. Nach Ablauf dieser Frist erhält sein Vertreter die Entschädigung, und zwar zum Ablauf des Monats, in dem die allgemeine Vertretung endet. Die sonst dem Vertreter zustehende Aufwandsentschädigung entfällt während dieses Zeitraumes. Mit Beginn des nächsten Monats nach Fortfall der Verhinderung wird die Aufwandsentschädigung wieder an den Bürgermeister gezahlt.

(4) Für die stellv. Bürgermeister und die Beigeordneten gilt Abs. 3 entsprechend. Sofern ein allgemeiner Vertreter nicht vorhanden ist, wird die Zahlung für den Zeitraum der Verhinderung gem. Abs. 3 eingestellt.

§ 4 – Fahrkostenentschädigung

Als monatliche Entschädigung für alle Fahrten innerhalb des Samtgemeindegebietes sowie für Aufwendungen für Telefon und Porto erhält die Bürgermeisterin / der Bürgermeister einen Betrag in Höhe von 50,00 € und die Gemeindedirektorin / der Gemeindedirektor einen Betrag in Höhe von 25,00 Euro.

§ 5 – Verdienstaufschlag

- (1) Neben den Leistungen nach §§ 1 bis 4 ist der nachgewiesene Verdienstaufschlag zu erstatten.
- (2) Die Erstattung wird auf den Höchstbetrag von 8,00 € pro Stunde begrenzt.
- (2) Ein Anspruch auf Verdienstaufschlag entfällt, soweit von anderer Seite eine Entschädigung verlangt werden kann.

§ 6 - Entschädigung für Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes

- (1) Für Dienstreisen außerhalb des Samtgemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder und Ausschussmitglieder sowie der Gemeindedirektor Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz.
- (2) Leistungen nach Abs. 1 erhalten auch der Bürgermeister und die stellv. Bürgermeister. §§ 3 und 4 bleiben unberührt
- (3) Dienstreisen bedürfen der Genehmigung des Verwaltungsausschusses, die vor Reisebeginn einzuholen ist. In Eilfällen genügt die vorherige Zustimmung des Bürgermeisters, die nachträglich vom Verwaltungsausschuss zu bestätigen ist. Dienstreisen des Bürgermeisters und im Vertretungsfall des stellv. Bürgermeisters bedürfen keiner Genehmigung.



- (3) Eine Reisekostenvergütung entfällt, soweit von anderer Seite eine Vergütung der Reisekosten verlangt werden kann.

§ 7 - Entschädigung der ehrenamtlichen Tätigen

- (1) Die ehrenamtlichen Tätigen erhalten für ihre Tätigkeit
- a) die nachgewiesenen notwendigen Auslagen (ohne Fahrkosten), höchstens 10,00 € pro Tag,
 - b) den nachgewiesenen Verdienstausfall bis zu 8,00 € pro Stunde, höchstens 40,00 € pro Tag,
 - c) für Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes anstelle der Entschädigung nach Buchst. a) Leistungen nach dem Bundesreisekostengesetz.
- (2) Ein Anspruch nach Absatz 1 entfällt, soweit von anderer Seite eine Entschädigung verlangt werden kann.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. November 2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt am gleichen Tage die Entschädigungssatzung vom 09. Juli 1977 einschließlich aller Änderungen außer Kraft.

Betzendorf, den 07.12.2021

Gemeinde Betzendorf

Winfried Geppert

Stephan Kaufmann

(Bürgermeister)

(Gemeindedirektor)

Veröffentlicht am 30.12.2021 im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg Nr. 13/21.